

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 221/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Schimon K[REDACTED],

T[REDACTED] Israel, B[REDACTED]-Straße Nr. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Kenkel, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 18. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatsichter obliegenden Würdigung der Beweise und tatsächlichen Umstände des Einzelfalls. Der Beweiswert ausländischer Dokumente kann nur von Fall zu Fall und nicht rechtsgrundsätzlich bestimmt werden. Für das Beweisverfahren gelten auch insoweit die Regeln der Zivilprozeßordnung. Dazu bedarf es keiner Entscheidung des Senats. Der Kläger hatte Gelegenheit, sich zu den vom Beklagten vorgelegten Dokumenten zu äußern. Der Grund-

02

- 3 -

satz des rechtlichen Gehörs ist somit nicht verletzt.
Die Rüge mangelnder Aufklärung führt nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang

